



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 5](#)  
Veröffentlichungsdatum: 12.01.2005  
Seite: 112

### III

## **Bekanntmachung Nr. 10 (Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Verei- nigte Deutsche Nickel-Werke AG in Schwerte) vom 12. Januar 2005**

---

**Der Landeswahlbeauftragte für die  
Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 10  
(Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat  
der Betriebskrankenkasse Vereinigte Deutsche  
Nickel-Werke AG in Schwerte)  
vom 12. Januar 2005**

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW vom 22. November 2004 wurde die beantragte Fusion der bisherigen BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG und der BKK F. W. Brökelmann Aluminiumwerk GmbH & Co. KG zum 01. Januar 2005 genehmigt.

Aufgrund des § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimme ich, dass für die Durchführung der zehnten allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der neuen BKK Vereinigte Deutsche Nickel-Werke AG in Schwerte folgende abweichende Regelungen gelten:

### **1. Wahlauschreibung (§14 SVWO)**

Die Wahlauschreibung erfolgt durch den Wahlausschuss des Versicherungsträgers.

### **2. Bestimmung des Unterschriftenquorums**

Für die das Unterschriftenquorum bestimmende Anzahl der Versicherten (§ 48 Abs. 2 Satz 2 SGB IV) ist die Summe der Versicherten der sich vereinigenden Krankenkassen am 1. Januar 2005 (Tag der Fusion) maßgebend.

### **3. Stichtag für die Unterzeichnung der Vorschlagslisten**

Für die Berechtigung der Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) ist der Tag der Wahlauschreibung maßgebend.

### **4. Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)**

Stichtag für das Wahlrecht ist der 3. Januar 2005.

### **5. Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)**

Stichtag für die Wählbarkeit ist der Tag der Wahlauschreibung.

### **6. Abkürzung von Fristen ( § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 SVWO)**

**Es muss stattfinden:** **spätestens am:**

Bestellung des Wahlausschusses mit Wirkung vom

13. Januar 2005

Donnerstag

Wahlauschreibung	21. Januar 2005
	Freitag
Einreichung der Vorschlagslisten	9. März 2005
	Mittwoch, 18.00 Uhr
Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen durch den Wahlauschuss (§ 22 Abs. 3 S. 1 SVWO) innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste	16. März 2005 Mittwoch
Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Abs. 4 SVWO)	23. März 2005 Mittwoch, 18.00 Uhr
Entscheidung des Wahlauschusses über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 SVWO)	31. März 2005 Donnerstag
Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahl-ausschuss (Beschwerde-Wahlauschuss, § 24 Abs. 3 SVWO)	7. April 2005 Donnerstag
Entscheidung des Landeswahlauschusses (Beschwerde-Wahlauschuss § 25 Abs. 1 SVWO)	21. April 2005 Donnerstag
Wahlbekanntmachung des Wahlauschusses oder Bekanntmachung, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet	26. April 2005 Dienstag

(§ 28 Abs. 2 SVWO)

Auslegung der Vorschlagslisten ( § 26 Abs. 2 SVWO) und 28. April 2005

Darstellung der Listenträger (§ 27 SVWO) in den Geschäfts- Donnerstag  
stellen des Versicherungsträgers

Abschluss der Verteilung von Wahlunterlagen (§§ 34 Abs. 1, 28. April 2005  
37 Abs. 5 SVWO) Donnerstag

Aushändigung oder Übermittlung der Wahlunterlagen 12. Mai 2005  
(§ 34 Abs. 2 SVWO), frühestens am 28. April 2005 Donnerstag

Im Übrigen gelten – insbesondere für den weiteren Ablauf des Wahlverfahrens (einschließlich des Wahltages: 01. Juni 2005) - die Fristen des „Allgemeinen Wahlkalenders für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten“ in der Fassung der Bekanntmachung durch den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

Essen, den 12. Januar 2005

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande NRW

In Vertretung

Z i m p l

